

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Mai 2023

Fördermöglichkeiten der Arbeitsagenturen und Jobcenter



Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkungen

- Geflüchtete müssen neben der grundsätzlichen Zugangsmöglichkeit für ausländische Staatsangehörige auch die für alle Jugendlichen erforderlichen, individuellen Fördervoraussetzungen erfüllen; dies muss in jedem Einzelfall durch die Beratungsfachkräfte der Arbeitsagenturen im Vorfeld geprüft werden.
- Die Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine resultieren aus der erstmaligen Anwendung der EU-Richtlinie 2001/55/EG.

Überblick über die Fördermöglichkeiten im Bereich der Berufsausbildung

- Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Jüngere
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
- **assistierte Ausbildung (AsA)**
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

- SchülerInnen der allgemeinbildenden Schulen
- ab Vorabgangsklasse
- bis 6 Monate in Ausbildung
- höchstens 48 Monate
- mindestens 50 % Kofinanzierung erforderlich
- Hilfen zum Erreichen des Schulabschlusses
- Hilfe bei der Berufsorientierung und Berufswahl
- Hilfe bei der Ausbildungsstellensuche
- Begleitung im Übergangssystem
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses
- seit 2019 nicht mehr flächendeckend in allen Bundesländern
- **Geflüchtete können ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen gefördert werden.**

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Jüngere

Personenkreis:

- Jugendliche i.d.R. unter 25 Jahren ohne Erstausbildung
- Vollzeitschulpflicht erfüllt
- schwerwiegende, multiple Problemlagen (Mangel an Motivation, Sozialkompetenzen u.a.)

Ziel:

- niederschwelliges Angebot zur Heranführung an Berufsvorbereitung (z.B. Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), schrittweises Heranführen an berufliche Qualifikation / Ausbildung

Inhalt (abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf):

- sozialpädagogische Betreuung, auch Elternarbeit
- Sucht- und Schuldenprävention
- Erweiterung berufsbezogener Sprachkenntnisse
- Eignungsfeststellung, Erprobung (Betriebspraktika)

Dauer: 6 – 12 Monate

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III i.V.m. § 16 SGB II

Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang ab 4. Monat (gute Bleibeperspektive, zurzeit Syrien, Eritrea, Somalia, Afghanistan: schon während der Wartefrist)

Ukraine: Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltstitel (oder Fiktionsbescheinigung)

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 – 53 SGB III)

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Ziele sind u.a.:

- Interessen und Stärken erproben
- Eignungsanalyse
- Verbesserung der Ausbildungsreife
- Nachholen eines Schulabschlusses
- Erwerb beruflicher Grundkenntnisse
- Verbesserung der individuellen Kompetenzen

- **Geflüchtete** (Geduldete und Gestattete) haben Zugang nach 15 Monaten bei Einreise nach dem 1.8.2019, bei Einreise vor dem 1.8.2019 nach 3 Monaten; **Ukraine**: Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltstitel (Fiktionsbescheinigung)
 - zusätzlich: kein Beschäftigungsverbot / Schul- und Deutschkenntnisse lassen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsschule erwarten / **B1**

Assistierte Ausbildung (AsA) gem. §§ 74 – 75a SGB III (Neukonzeption ab 2021)

Die Förderung richtet sich an **junge Menschen**, die

- i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung sind,
- die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- ohne Unterstützung eine Berufsausbildung (auch EQ) in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.
(z.B.: schlechte Noten, Prüfungsangst, Probleme im Betrieb, Lernschwierigkeiten, Probleme im sozialen Umfeld)
- Aber es muss grundsätzlich zu erwarten sein, dass die Teilnehmenden die betriebliche Ausbildung (auch EQ) durch die Teilnahme an AsA erfolgreich durchlaufen und abschließen können.

AsA - Vorphase

- fakultativ
- grundsätzlich maximal bis zu sechs Monaten Dauer (individuelle Verlängerung um bis zu zwei Monate möglich)
- Inhalte:
 - Standortbestimmung
 - Absicherung der Berufswahl
 - Praktika
 - Bewerbungstraining
 - aktive, speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und des Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise
 - sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss
- **Geflüchtete** (Gestattete und Geduldete):
 - bei Einreise ab 1.8.2019 nach 15 Monaten und B1
 - bei Einreise vor dem 1.8.2019 nach 3 Monaten und B1
 - **Ukraine:** Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltstitel (Fiktionsbescheinigung) sowie B1

AsA - begleitende Phase

- obligatorisch
- grundsätzlich bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss, abhängig vom individuellen Förderbedarf
- Inhalte:
 - Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses (auch EQ)
 - Unterstützung der Teilnehmenden während der betrieblichen Ausbildung oder einer EQ sowie
 - bei der Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
 - Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - sozialpädagogische Begleitung (Krisenintervention, Konfliktbewältigung, Elternarbeit, Alltagshilfen, Umgang mit behinderungsbedingten Einschränkungen im Betrieb, u.a.)
- Zugang für **Gestattete und Geduldete** sofort möglich (Aufnahme einer Berufsausbildung), ebenso für Azubis aus der Ukraine

Einstiegsqualifizierung (EQ), § 54a SGB III

Eine betriebliche EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (Erstausbildung) und kann gefördert werden, wenn

- auf einen anerkannten Ausbildungsberuf gemäß
 - § 4 BBiG
 - § 25 HWO
 - Seearbeitsgesetz
 - Pflegeberufegesetzvorbereitet wird und
- Der Abschluss des Vertrages ist der zuständigen Stelle anzuzeigen; die zuständige Stelle stellt nach erfolgreicher Durchführung ein Zertifikat aus.
- Der Betrieb bescheinigt die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Einstiegsqualifizierung (EQ), § 54a SGB III

Förderfähig sind

- bei der AA gemeldete Bewerber/innen (vorrangig unter 25 Jahren und ohne Fachabitur bzw. Abitur) mit aus individuellen Gründen eingeschränkter Vermittlungsperspektive, die unversorgt geblieben sind
- Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße ausbildungsfähig sind, sowie lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte Ausbildungssuchende.
- **Gestattete und Geduldete** nach 3 Monaten Aufenthalt, wenn kein Beschäftigungsverbot vorliegt
- **Ukraine:** Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltserlaubnis (oder Fiktionsbescheinigung)

Nicht förderfähig

- sind Auszubildende, welche bereits eine EQ im antragstellenden Betrieb oder in einem zugehörigen Betrieb durchlaufen haben oder dort versicherungspflichtig innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren. Gleiches gilt, wenn die EQ im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

Einstiegsqualifizierung (EQ)

§ 54a SGB III

Leistungsempfänger:

- Arbeitgeber, die eine betriebliche EQ durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung gefördert werden.

Höhe:

- je Monat bis zu 262,- €
- zzgl. pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, zurzeit 133,- €

Dauer:

- EQ kann für die Dauer von 6 - 12 Monaten gefördert werden.

Die **Teilnehmenden** an einer EQ können durch Unterstützung im Rahmen der Assistierten Ausbildung gefördert werden.

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) - kooperativ oder integrativ

§ 57 i.V.m. § 76 SGB III

Für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Ausbildungssuchende, die durch AsA nicht hinreichend gefördert werden können, gibt es

- **BaE als integratives Modell**
 - Bildungsträger obliegt sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Phasen im Ausbildungsjahr ergänzt.
- **BaE als kooperatives Modell**
 - Die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen wird durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.
- Die Prüfungen werden bei den zuständigen Stellen abgelegt; es wird ein vollwertiger Berufsabschluss erworben.
- **kein Zugang für Gestattete und Geduldete rechtlich zugelassen, ebenso nicht für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gem. §§ 56 ff SGB III


- Auszubildende können Berufsausbildungsbeihilfe (**BAB**) erhalten, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Auch Teilnehmende an BvB und AsA-Vorphase erhalten BAB.
- **Gestattete** erhalten keine BAB, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Ausnahme: Ausbildungsbeginn und Antragstellung bis Ende 2019, dann nach 15 Monaten bei guter Bleibeperspektive)
- **Geduldete** können nach 15 Monaten BAB erhalten.
- **Ukraine:** grundsätzliche Förderung möglich, wenn individuelle Voraussetzungen erfüllt sind

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Voraussetzungen:

BAB erhalten Auszubildende während einer Berufsausbildung (auch BaE) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem Altenpflegegesetz / Pflegeberufegesetz), wenn

- sie außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen und die Ausbildungsstätte nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann (Ausnahmen z.B. Volljährigkeit, eigene Familie) **und**
- das eigene Einkommen und das der Eltern nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht.
- Die individuelle Bedarfsberechnung richtet sich nach den persönlichen Sätzen und den Rahmen- und Einkommensbedingungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes. (Daher keine pauschalen Angaben zur Höhe möglich.)



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!